

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr. 231.837 vom 1. Juli 2015

A. 211.627/Vbis-138

In der Rechtssache: **MERTES** Christian,
Wahlmizil bei
Herrn Heinz-Georg VEIDERS, Rechtsanwalt,
Major-Long-Strasse 38,
4780 Sankt Vith,

gegen:

den Belgischen Staat,
vertreten durch den Minister des Innern,
Wahlmizil bei
Frau Laurence RASE, und
Herrn Jacques CLESSE, Rechtsanwälte,
quai de Rome 2,
4000 Lüttich.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 12. Februar 2014 eingereichten Antragschrift, mit der Christian MERTES die Nichtigerklärung des Beschlusses des Ministers des Innern vom 11. Dezember 2013 beantragt, mit dem ihm die Genehmigung zur Betreibung eines Wachunternehmens verweigert wird;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Replikschriften;

Aufgrund des von Frau VOGEL, erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien, aufgrund des letzten Schriftsatzes der klagenden Partei und aufgrund des als letzter Schriftsatz geltenden Schreibens der beklagten Partei;

Aufgrund des Beschlusses vom 4. März 2015 zur Untersuchung der Rechtssache durch eine aus einem einzigen Mitglied zusammengesetzte Kammer;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 4. März 2015, der die Sache auf die Sitzung vom 20. April 2015 um 14.30 Uhr anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Heinz-Georg VEIDERS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Frau Françoise BAERT, Rechtsanwältin, loco Frau L. RASE und Herrn J. CLESSE, Rechtsanwälte, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht:

1. Am 5. Juni 2012 richtet der Kläger folgendes Schreiben an den Öffentlichen Dienst Inneres:

„ Ich möchte mich als Dienstleistungsunternehmen vorstellen. Ich bin Belgier, 39 Jahre alt und lebe mit meiner Familie in Ostbelgien (Recht/St. Vith). Am 01.04.2012 habe ich die Firma CMertes Dienstleistung gegründet (MWST.0755.231.805). Da es in unserem deutschsprachigen Gebiet keine deutschsprachigen Security oder Wachpersonal gibt, bin ich gewillt die bestehende Ausbildung zu befolgen und somit alle gesetzlichen Bedingungen in diesem Bereich zu erfüllen. Mein einziges Problem besteht darin, dass ich mit der französischen Sprache nicht sehr gut vertraut bin, möchte aber trotzdem versuchen, diese Prüfung zu absolvieren. Ich bitte Sie daher, mir die Angaben und Termine für diesen Lehrgang zuzusenden, damit ich schnellstmöglich diese Prüfung absolvieren kann“.

2. Die beklagte Partei betrachtet dieses Schreiben als einen Antrag auf Genehmigung zur Betreibung eines Wachunternehmens im Sinne des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit. Mit einem Schreiben vom 12. Juni 2012 bestätigt die beklagte Partei den Empfang dieses Antrags und fordert den Kläger auf, zur Vervollständigung seiner Akte noch verschiedene Angaben und Unterlagen zu übermitteln.

3. Der Kläger antwortet nicht auf dieses Schreiben. Am 5. Juli 2012, 17. August 2012, 31. Oktober 2012 und 13. Dezember 2012 richtet die beklagte Partei Erinnerungsschreiben an den Kläger.

Da der Kläger trotz dieser verschiedenen Anfragen die nötigen Angaben und Unterlagen nicht einbringt, wird ihm mit einem Ministerialerlass vom 26. März 2013 die beantragte Genehmigung verweigert. Dieser Erlass wird dem Kläger mit einem Schreiben vom 16. April 2013, das eine Rechtsmittelbelehrung enthält, zugestellt.

Der Kläger erhebt keinen Einspruch gegen diese Entscheidung.

4. Am 29. April 2013 erhält der Kläger in Deutschland von der Verbandsgemeinde Trier-Land eine Erlaubnis zur Ausübung einer „umfassenden Bewachungstätigkeit ohne Einschränkung“ gemäß § 34a der deutschen Gewerbeordnung.

Am 30. April 2013 wird dem Kläger in Deutschland ein Gewerbeschein für diese Bewachungstätigkeit ausgestellt.

5. Am 5. Juni 2013 richtet der Rechtsbeistand des Klägers ein Schreiben an die beklagte Partei, mit dem er diese auffordert, angesichts dieser neuen Gegebenheit entweder ihre Entscheidung vom 16. April 2013 zurückzunehmen, oder das vorliegende Schreiben als neuen Genehmigungsantrag zur Betreuung eines Wachunternehmens in Belgien anzusehen. Zum Grunde macht der Kläger die Grundsätze der innerhalb der Europäischen Union gewährleisteten Niederlassungsfreiheit geltend.

Am 10. Juni 2013 bestätigt der Rechtsbeistand des Klägers der beklagten Partei, dass sein Schreiben vom 5. Juni 2013 als neuer Antrag anzusehen ist, und übermittelt den Wortlaut der Bestimmung deutschen Rechts „§ 34 a Bewachungsgewerbe“.

6. Am 25. Juni 2013 richtet ein Beamter der beklagten Partei ein Schreiben an den Kläger, mit dem dieser aufgefordert wird, der Direktion Privaten Sicherheit zur Vervollständigung seiner Antragsakte gewisse Angaben und Unterlagen zu übermitteln. Dieses Schreiben bildet den angefochtenen Rechtsakt in der Sache A. 209.756/Vbis-115. Mit dem Urteil Nr 229.776 vom 9. Januar 2015 hat der Staatsrat die Nichtigkeitsklage abgewiesen.

Da der Kläger das Schreiben der beklagten Partei vom 25. Juni 2013 unbeantwortet ließ, hat die beklagte Partei ihm am 30. Juli 2013, 28. August 2013 und 24. September 2013 Erinnerungsschreiben zugestellt.

7. Mit einem Erlass vom 11. Dezember 2013 stellt die beklagte Partei fest, dass der Kläger es unterlassen hat, alle Angaben und Unterlagen zu übermitteln, die zur Überprüfung der Erfüllung der im Gesetz vom 10. April 1990 und in seinen Ausführungserlassen vorgesehenen Bedingungen erforderlich sind, und verweigert die beantragte Genehmigung. Es handelt sich um den angefochtenen Rechtsakt in der vorliegenden Sache.

Der strittige Ministerialerlass lautet wie folgt:

„ [...]

Aufgrund der Tatsache, dass Mertes Christian am 29. April 2013 von der zuständigen deutschen Behörde eine Genehmigung zur Betreibung eines Wachunternehmens in Deutschland erhalten hat;

In der Erwägung, dass Mertes Christian, mit Gesellschaftssitz in 54308 Langsur (Deutschland), Auf den Eisen 3, am 11. Juni 2013 einen Antrag auf Genehmigung zur Betreibung eines Wachunternehmens eingereicht hat;

In der Erwägung, dass in Artikel 4bis § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1990 bestimmt wird, dass der Minister des Innern bei der Beurteilung des Antrags eines Antragstellers ohne Betriebssitz in Belgien die Garantien berücksichtigt, die im Rahmen der gesetzlichen und reglementierten Ausübung der Tätigkeiten, auf die sich der Antrag bezieht, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beigebracht werden;

In der Erwägung, dass die Verwaltung die deutschen Vorschriften für den Erhalt einer Erlaubnis zur Betreibung eines Bewachungsunternehmens in Deutschland, insbesondere § 34a „Bewachungsgewerbe“ der Gewerbeordnung, zur Kenntnis genommen hat;

In der Erwägung, dass die Verwaltung die Nachweise und Garantien, die Mertes Christian bereits für die Ausübung seiner Tätigkeiten in dem Niederlassungsmitgliedstaat, im vorliegenden Fall Deutschland, beigebracht hat, sowie die im Herkunftsmitgliedstaat durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen gerne berücksichtigt hätte;

In der Erwägung, dass die Verwaltung mit Schreiben vom 25. Juni 2013 Mertes Christian aufgefordert hat, die zur Bearbeitung des Genehmigungsantrags fehlenden Unterlagen und Angaben zu übermitteln, damit insbesondere überprüft werden kann, ob im Niederlassungsmitgliedstaat die gleichen Belege und Garantien beizubringen sind;

In der Erwägung, dass diese Aktenstücke nicht bei der Verwaltung eingegangen sind und Letztere daraufhin dem Unternehmen Mertes Christian am 30. Juli 2013, 28. August 2013 und 24. September 2013 ein Erinnerungsschreiben geschickt hat, um die erforderlichen Angaben zu erhalten;

In der Erwägung, dass Mertes Christian trotz dieser Versuche der Verwaltung, die Antragsakte zu vervollständigen, bis heute folgende Angaben bzw. Unterlagen nicht übermittelt hat:

[...]

In der Erwägung, dass diese Angaben unerlässlich sind, um die Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen zu überprüfen und um die im Niederlassungs- und

Herkunftsmitgliedstaat beigebrachten Belege und Garantien sowie die dort bereits vorgenommenen Kontrollen und Überprüfungen berücksichtigen zu können;

In der Erwägung, dass Mertes Christian es unterlassen hat, alle Angaben und Unterlagen zu übermitteln, die zur Überprüfung der Erfüllung der im Gesetz vom 10. April 1990 und in seinen Ausführungserlassen vorgesehenen Bedingungen erforderlich sind;

In der Erwägung, dass die objektiven Mindestanforderungen für die Erteilung einer Genehmigung nach dem heutigen Stand der Akte folglich nicht erfüllt sind, ERLÄSST:

Einzigster Artikel

Mertes Christian, mit Gesellschaftssitz in 54308 Langsur (Deutschland), Auf den Eisen 3, wird die Genehmigung zur Betreibung eines Wachunternehmens verweigert“.

Dieser Ministerialerlass wird dem Kläger mit einem Schreiben vom 17. Dezember 2013 zugestellt;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in einer Unzulässigkeitseinrede geltend macht, dass der Kläger es unterlassen habe, ihr die geforderten Unterlagen zu übermitteln, und dass er sich auch geweigert habe, zu spezifizieren, für welche Art von Wachtätigkeiten er eine Genehmigung beantragt habe; dass sie meint, dass sie unter diesen Umständen nicht in der Lage gewesen sei, zu überprüfen, ob die im Gesetz vom 10. April 1990 und in dessen Ausführungserlassen vorgesehenen Bedingungen erfüllt worden seien;

In der Erwägung, dass die klagende Partei behauptet, sie habe der beklagten Partei die erforderlichen Angaben und Unterlagen übermittelt; dass ihrer Ansicht nach der Verweis auf die europäische Rechtsprechung und der Beleg ihrer Eintragung in der Bundesrepublik Deutschland genügen, um ihr die in Belgien beantragte Genehmigung zu erteilen;

In der Erwägung, dass die Einrede mit der Hauptsache verbunden ist und mit dieser zusammen untersucht werden wird;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem ersten Klagegrund geltend macht, das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakten sei verletzt worden; dass er gegen den angefochtenen Akt drei Einwände erhebt;

In der Erwägung, dass er zuerst dem angefochtenen Akt vorwirft, er weise auf einen angeblichen Gesellschaftssitz in Deutschland hin, obwohl es sich dabei lediglich um eine Betriebsstätte oder einen Geschäftssitz handle; dass er

behauptet, er sei immer als physische Person tätig gewesen und habe seinen Wohnsitz in Belgien;

In der Erwägung, dass er zweitens den angefochtenen Akt dafür tadelt, dass darin ohne ausdrückliche rechtliche Begründung angegeben werde, dass die in Deutschland beigebrachten Garantien nicht den Schutz des Allgemeininteresses in Belgien gewährleisten; dass er erklärt, es stehe einer belgischen Behörde nicht zu, über die Gewährleistung des Schutzes des Allgemeininteresses in einem anderen Staat der Europäischen Union zu urteilen;

In der Erwägung, dass er drittens geltend macht, dass die zusätzlichen Auflagen, auf welche der angefochtene Akt hinweist, gegen das europäische Recht verstießen, obwohl er bereits in einem anderen Land der Europäischen Union eine entsprechende Zulassung besitze; dass er meint, diese zusätzlichen Auflagen seien diskriminierend, subjektiv, unklar und zweideutig; dass es seines Erachtens nicht genüge, auf die „öffentliche Ordnung“ bzw. das „Allgemeininteresse“ zu verweisen, um eine Entscheidung im Widerspruch zum europäischen Recht zu treffen; dass er geltend macht, dass er der beklagten Partei auf eine Reihe Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union hingewiesen habe; dass er daraus schlussfolgert, dass auch diesbezüglich keine ausdrückliche Begründung des angefochtenen Aktes vorliege;

In der Erwägung, dass was den ersten Teil betrifft, festzustellen ist, dass der angefochtene Akt erwähnt, dass „Mertes Christian, mit Gesellschaftssitz in 54308 Langsur (Deutschland), Auf den Eisen 3, am 11. Juni 2013 einen Antrag auf Genehmigung zur Betreibung eines Wachunternehmens eingereicht hat“;

In der Erwägung, dass der Kläger das Bestehen eines Gesellschaftssitzes in Deutschland bestreitet und erklärt, dass er als physische Person tätig sei;

In der Erwägung, dass der Kläger nicht darlegt, inwiefern der Hinweis auf einen „Gesellschaftssitz“ statt auf eine „Betriebsstätte“ den angefochtenen Akt ungültig machen können, da der Minister auf Artikel 4bis § 1 des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit, der sich auf den Fall eines „Antragsteller[s, der] keinen Betriebssitz in Belgien hat“ bezieht, hingewiesen hat; dass der Klagegrund in seinem ersten Teil nicht zulässig ist;

In der Erwägung, dass, was den zweiten Teil betrifft und im Gegensatz zu dem, was der Kläger in seinem letzten Schriftsatz noch behauptet, festzustellen ist, dass die beklagte Partei keineswegs, weder direkt noch indirekt, behauptet hat, dass die in Deutschland beigebrachten Garantien den Schutz des

Allgemeininteresses in Belgien nicht gewährleistet; dass es zudem dem Gerichtshof der Europäischen Union keine Vorabentscheidungsfrage vorzulegen ist, da dieser Teil des Klagegrundes sich ausschließlich auf die Auslegung des angefochtenen Aktes und nicht auf die Vereinbarkeit des belgischen Gesetzes mit dem europäischen Recht bezieht; dass der Kläger übrigens in seinem letzten Schriftsatz nur „hilfsweise“ auf solch eine Vorabentscheidungsfrage anspielt, und irgendwelche Formulierung für diese Frage nicht vorschlägt; dass der Klagegrund in seinem zweiten Teil nicht begründet ist;

In der Erwägung, dass, was den dritten Teil betrifft, festzustellen ist, dass der Kläger der beklagten Partei vorwirft, sie habe nicht begründet, warum sie auf seine Argumente in Bezug auf die von ihm angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union nicht eingegangen sei; dass dieser Teil des Klagegrundes in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zweiten Klagegrund steht und zusammen mit diesem untersucht werden wird;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem zweiten Klagegrund geltend macht, dass „insbesondere“ Artikel 55 (inzwischen Artikel 45) der „Europäischen Konvention“ verletzt worden sei; dass es seines Erachtens aus der europäischen Rechtsprechung, von der er mehrere Urteile zitiert, hervorgehe, dass die Tätigkeit eines Wachunternehmens nicht im Bereich der öffentlichen Ordnung einbegriffen sei; dass er meint, der angefochtene Akt verstoße gegen das europäische Recht, indem er auf das Allgemeininteresse und die öffentliche Ordnung Bezug nehme; dass er behauptet, es stehe der belgischen Verwaltung nicht zu, die in anderen Staaten der Europäischen Union erteilten Genehmigungen zu überprüfen, die belgische Behörde müsse die Zulassungen aus anderen europäischen Staaten akzeptieren und respektieren und die beklagte Partei sei somit nicht berechtigt gewesen, ihm weitere Vorlagen und Unterlagen abzuverlangen; dass ihm zufolge er der beklagten Partei alle nötigen Unterlagen übermittelt habe, um zu beweisen, dass er den Gewerbeschein für die Bewachungstätigkeit in Deutschland erhalten habe und dass die Tragweite dieses Gewerbescheins durch die Übermittlung des Wortlautes von § 34 der Gewerbeordnung erläutert worden sei;

In der Erwägung, dass der Kläger noch hinzufügt, dass wenn die beklagte Partei der Ansicht sei, dass die internationalen Bedingungen der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit nicht gegeben seien, sie dann beweisen müsse, dass die Bedingungen der deutschen Zulassung im Bewachungsgewerbe irgendwelchen belgischen Kriterien nicht entsprächen; dass er feststellt, dass die beklagte Partei einen derartigen Beweis weder angeboten, noch erbracht habe;

In der Erwägung, dass der Kläger hilfsweise verlangt, dass dem Europäischen Gerichtshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt wird:

- „ Ist die in der angefochtenen Entscheidung vom 11. Dezember 2013 angeführte Begründung konform oder in Verstoß mit Artikel 55, Abs. 1 der Europäischen Konvention (inzwischen Artikel 45, Abs. 1) in Verbindung mit Artikel 66 der Europäischen Konvention (inzwischen Artikel 55), insofern diese Entscheidung anführt:
- dass die in Deutschland beigebrachten Garantien nicht den Schutz des Allgemeininteresses in Belgien gewährleisten;
 - dass die zusätzlichen belgischen Bedingungen nicht gegen den Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs verstoßen?“;

In der Erwägung, dass der Kläger in seinem Replikschriftsatz die Behauptung der beklagten Partei, der Staatsrat habe im Entscheid Nr. 224.586 vom 10. September 2013 in der Rechtssache ZOET gegen den Belgischen Staat einen Klagegrund ausgehend vom Verstoß gegen die Bestimmungen der „Europäischen Konvention“ für unzulässig erklärt, bestreitet; dass der Staatsrat ihm zufolge die übergeordneten Rechtstexte, also auch die „Europäische Konvention“, berücksichtigen und anwenden müsse;

In der Erwägung, dass der Kläger in seinem letzten Schriftsatz betont, dass die beklagte Partei ausdrücklich auf die in Deutschland erhaltene Genehmigung Bezug genommen habe und ausdrücklich erwähnt habe, dass die Verwaltung „die deutschen Vorschriften für den Erhalt einer Erlaubnis zur Betreibung eines Bewachungsunternehmens in Deutschland, insbesondere § 34a «Bewachungsgewerbe» der Gewerbeordnung zur Kenntnis genommen hat“; dass ihm zufolge die beklagte Partei bei einfacher Lektüre dieses § 34a, dessen Wortlaut ihr am 5. Juni 2013 übermittelt worden sei, sich dessen bewusst hätte sein sollen, dass keine Garantien in Deutschland erbracht werden müssten; dass es seines Erachtens also keinerlei Veranlassung bestanden habe, andere Angaben bzw. Unterlagen von ihm zu fordern, noch für ihn auf solche Anträge zu reagieren; dass er daraus schlussfolgert, dass die beklagte Partei im Besitz aller erforderlichen Informationen gewesen sei, um unter Anwendung von Artikel 4bis des o.a. Gesetzes vom 10. April 1990 und unter Berücksichtigung des europäischen und deutschen Rechts zu entscheiden;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei zu Unrecht auf den Entscheid Nr. 224.586 vom 10. September 2013 verweist, um den Klagegrund für unzulässig zu halten, insofern dieser Entscheid den von der Verletzung der Bestimmungen der „Europäischen Konvention“ ausgehenden Klagegrund für unzulässig erklärt hat, weil darin nicht dargelegt wurde, inwiefern diese Bestimmungen durch den beanstandeten Verwaltungsakt verletzt waren; dass der Kläger im vorliegenden Fall

erklärt, warum seines Erachtens Artikel 45 der „Europäischen Konvention“ verletzt worden ist; dass der Klagegrund zulässig ist;

In der Erwägung, dass die Kommission gegen Belgien ein Verfahren gegen die ursprüngliche Fassung des Gesetzes vom 10. April 1990 eingeleitet hat, das zum Urteil C-355/98 des Europäischen Gerichtshofes vom 9. März 2000 geführt hat; dass der Gerichtshof wie folgt entschieden hat:

„ [...]

Nach ständiger Rechtsprechung stellt eine nationale Regelung, die die Erbringung bestimmter Dienstleistungen durch ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen im Inland von der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis abhängig macht, eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit im Sinne von Artikel 59 des Vertrages dar (vgl. insbesondere Urteil vom 9. August 1994 in der Rechtssache C-43/93, Vander Elst, Slg. 1994, I-3803, Randnr. 15).

Im Zusammenhang mit dem besonderen Charakter der Tätigkeiten der Bewachungs- und Sicherheitsdienste sowie der fehlenden Regelung auf Gemeinschaftsebene und in den meisten Mitgliedstaaten, auf die sich die belgische Regierung beruft, um dieses Erfordernis zu rechtfertigen, ist festzustellen, dass das Gesetz jedenfalls über das hinausgeht, was zur Erreichung des verfolgten Zwecks, eine strikte Kontrolle dieser Tätigkeiten sicherzustellen, erforderlich ist.

Der freie Dienstleistungsverkehr als fundamentaler Grundsatz des Vertrages darf nämlich nur durch Regelungen beschränkt werden, die durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind und für alle im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats tätigen Personen oder Unternehmen gelten, soweit dieses Interesse nicht durch die Vorschriften geschützt wird, denen der Dienstleistende in dem Mitgliedstaat unterliegt, in dem er ansässig ist (Urteil vom 17. Dezember 1981 in der Rechtssache 279/80, Webb, Slg. 1981, 3305, Randnr. 17).

Indem es verlangt, dass alle Unternehmen dieselben Voraussetzungen erfüllen, um eine vorherige Genehmigung oder Zulassung zu erhalten, macht es das belgische Recht jedoch unmöglich, den Verpflichtungen Rechnung zu tragen, denen der Dienstleistende in dem Mitgliedstaat unterliegt, in dem er ansässig ist.

[...]

Somit ist festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 48, 52 und 59 EG-Vertrag verstoßen hat, dass es im Rahmen des Gesetzes Vorschriften erlassen hat, nach denen

a) der Betrieb eines unter dieses Gesetz fallenden Unternehmens von einer vorherigen Genehmigung abhängig ist, die bestimmten Voraussetzungen unterliegt, nämlich

[...]

- der Verpflichtung eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmens, ungeachtet der von dem Unternehmen bereits für die Ausübung seiner Tätigkeit im Mitgliedstaat der Niederlassung erbrachten Nachweise und Sicherheiten, eine Genehmigung einzuholen;

[...]“;

In der Erwägung, dass das Gesetz vom 7. Mai 2004 infolge dieses Urteils in Artikel 4bis des o.a. Gesetzes vom 10. April 1990 einen § 1 eingefügt hat, dessen Absatz 2 folgendermaßen lautet:

„ Wenn der Antragsteller keinen Betriebssitz in Belgien hat, berücksichtigt der Minister des Innern bei der Beurteilung des Genehmigungs- beziehungsweise Zulassungsantrags die Garantien, die im Rahmen der gesetzlichen und reglementierten Ausübung der Tätigkeiten, auf die sich der Antrag bezieht, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beigebracht werden“;

In der Erwägung, dass es gerade um den abgeänderten Artikel 4bis § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1990 zu befolgen ist, dass die beklagte Partei wiederholt eine Reihe Angaben und Unterlagen beim Kläger angefordert hat; dass die beklagte Partei dabei nicht gegen das europäische Recht verstoßen hat, sondern im Gegenteil den Willen hatte, dieses Recht zu beachten;

In der Erwägung, dass der Gerichtshof der Europäischen Union außerdem geurteilt hat, dass die Festlegung eines verwaltungsrechtlichen Zulassungsverfahrens für ausländische private Sicherheitsunternehmen keinen Verstoß gegen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit darstellt, weil die bereits im Herkunftsstaat erfüllten Anforderungen berücksichtigt werden (Urteil Kommission g. Spanien vom 26. Januar 2006, Rs C-514/03, Ran 22-27 und 55-57; Urteil Kommission g. Italien vom 13. Dezember 2007, Rs C 465/05, Ran 64);

In der Erwägung, dass die privaten Sicherheitsdienste bis heute auf der Ebene der Europäischen Union noch nicht harmonisiert sind; dass der Kläger nicht den Beweis einer solchen seit der o.a. Rechtsprechung erfolgten Harmonisierung erbringt;

In der Erwägung, dass da der Kläger es unterlassen hat, der beklagten Partei die Informationen bezüglich der erforderlichen Garantien und Unterlagen zu übermitteln, er die beklagte Partei nicht in der Lage gestellt hat, den Genehmigungsantrag zur Betreibung eines Wachunternehmens in Belgien gemäß den Erfordernissen des europäischen Rechts mit Sachkenntnis zu beurteilen; dass die beklagte Partei unter diesen Umständen keine andere Entscheidung treffen konnte, als die beantragte Genehmigung zu verweigern;

In der Erwägung, dass im Übrigen festzustellen ist, dass der Antrag des Klägers auf Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof der Europäischen Union die Begründung des angefochtenen Aktes und nicht die Auslegung der Verträge oder die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen

oder sonstigen Stellen der Union (Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) betrifft; dass es keinen Grund gibt, diese Frage zu stellen;

In der Erwägung, dass der Klagegrund nicht begründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am ersten Juli zweitausendfünfzehn von:

Herrn HANOTIAU,
Frau WIAME,

Kammerpräsident,
Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.